

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 1981	Nummer 20
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203637	16. 2. 1981	RdErl. d. Finanzministers G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –)	342
2120	9. 2. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung von gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten Leichenöffnungen	344
2130	9. 2. 1981	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen – FSHG –	344
2313	3. 2. 1981	Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dorferneuerung und Agrarstrukturverbesserung	344
232310	3. 2. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung DIN 18150 Teil 1; Baustoffe und Bauteile für Hausschornsteine; Formstücke aus Leichtbeton; Einschali-ge Schornsteine, Anforderungen	345
23724	4. 2. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; Förderung von Schallschutzmaßnahmen in Wohnungen von Polizeibediensteten, die im durchgehenden Wechselschichtdienst eingesetzt sind	345
770	29. 1. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für das Verfahren der staatlichen Anerkennung von Heilquellen	345
911	9. 2. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Festsetzung der Ortsdurchfahrten-Grenzen im Zuge von Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstra-ßen – In Straßenlängsrichtung verlaufende Gemeindegrenzen –	347
9220	22. 1. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Kennzeichnung der Reitwege im Walde (§ 50 Abs. 2 Satz 1 LG)	347

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landesregierung	
13. 2. 1981	Bek. – Behördliches Vorschlagswesen	349
	Ministerpräsident	
9. 2. 1981	Bek. – Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	353
17. 1. 1981	Bek. – Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen	353
	Innenminister	
10. 2. 1981	Bek. – Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	353
	Finanzminister	
	Innenminister	
4. 2. 1981	Gem. RdErl. – Tarifrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Kalenderjahre 1981 und 1982	355
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
16. 2. 1981	Bek. – 7. Landschaftsversammlung: Feststellung von Nachfolgern	355

I.

203637

G 131

**Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2
(Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –)**RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1981 –
B 3260 – 1.1 – IV B 4

Mein RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBL. NW. 203637) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziff. 1 BhV“ wird folgender Buchstabe v angefügt:

v) **Brechkraftändernde Operation der Hornhaut des Auges (sog. Keratomileusis) nach Professor Barraquer**

Bei der brechkraftändernden Operation der Hornhaut des Auges (sog. Keratomileusis) nach Professor Barraquer handelt es sich um eine wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethode. Die Beihilfefähigkeit entsprechender Anwendungen wird daher ausgeschlossen.

2. Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziff. 9 BhV“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2 Brillengläser sind mit dem vollen Preis entsprechend der speziellen ärztlichen Verordnung als beihilfefähig anzuerkennen. Mehraufwendungen für getönte Gläser (Lichtschutzgläser) und für phototrope Gläser (Colormaticgläser) sind jedoch nur bei Vorliegen folgender Indikationen beihilfefähig:

a) Getönte Gläser (Lichtschutzgläser)

bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z. B. Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen),

bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),

bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (z. B. Keratoconjunctivitis, Iritis, Cyclitis),

bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z. B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,

bei Ciliarneuralgie,

bei blendungsbedingenden entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,

bei totaler Farbenblindheit,

bei Albinismus,

bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,

bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z. B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),

bei Gläsern ab + 10,0 Dioptrien,

im Rahmen einer Fotochemotherapie.

b) Phototrope Gläser (Colormaticgläser)

bei Albinismus,

bei totaler Aniridie (Fehler der Regenbogenhaut).

Bei Schulkindern sind auch die Aufwendungen für eine ärztlich verordnete Sportbrille neben einer normalen Sehbrille beihilfefähig.

Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Brillen sind nur dann beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der

bisherigen Brille drei Jahre vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraumes die Ersatzbeschaffung der Brille - ggf. nur der Gläser oder des Gestells - notwendig ist, weil

sich die Sehschärfe geändert hat oder die bisherige Brille verloren oder wegen Beschädigung vollständig unbrauchbar geworden ist, sich bei Kindern die Kopfform geändert hat.

Eine erneute augenärztliche Verordnung ist nicht erforderlich, wenn im Falle des Verlustes oder der Beschädigung die Ersatzbeschaffung innerhalb eines Jahres seit Kauf der bisherigen Brille erfolgt.

b) In Nummer 3 Satz 3 wird das Wort „Aphakie“ durch die Worte „bei irregulärem Astigmatismus“ ersetzt.

3. In Abschnitt I „Zu Nummer 8 BhV“ wird folgende neue Nummer 1 eingefügt; die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4:

1 Werden bei zahnärztlichen Liquidationen Positionen des Bewertungsmaßstabes für kassenärztliche Leistungen - Bema - angegeben, die in dem Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) nicht bzw. nicht mit gleichem Inhalt aufgeführt sind, bin ich damit einverstanden, daß zur Feststellung des Höchstsatzes der beihilfefähigen Aufwendungen folgende Positionen der Bema als Analogpositionen zur GOZ angesehen werden:

Bema		GOZ	Einfachsatz
19 a	analog	19 a (Seitenzahngebiet) oder 19 b (Frontzahngebiet)	= 5,- DM
19 b	analog	2 x 19 b	= 10,- DM
24 c	analog	1/2 x 23 a und 1/2 x 24 a	= 8,- DM
95 d	analog	95 a (unter Ausschluß von Nr. 94 bei einer provisorischen Brücke)	= 20,- DM
95 e	analog	95 b (unter Ausschluß von Nr. 94 bei einer provisorischen Brücke)	= 30,- DM
113			
a/3 (3 Zähne umfassend)	analog	113 a	= 120,- DM
a/4 (4 oder 5 Zähne umfassend)	analog		
a/6 (6 oder 7 Zähne umfassend)	analog		
a/8 (8 Zähne umfassend)	analog		
b (mehr als 8 Zähne umfassend)	analog	113 b	= 180,- DM

Die Positionen 113, die nach der GOZ nur für Parodontalbehandlungen gelten, werden - bedingt durch die Weiterentwicklung der zahnmedizinischen Wissenschaft - auch im Bereich von prothetischen Behandlungen als notwendig und berechnungsfähig angesehen. Sie beinhalten das Eingliedern einer festsitzenden Schiene oder die Verblockung (Verlötung) des Restgebisses durch fest miteinander verbundene Kronen oder Anker. Da es

sich bei diesen Maßnahmen insoweit um zahnprothetische Leistungen handelt, können die auch neben den GOZ-Positionen 91 und 92 berechnungsfähigen Bema-Positionen 113 a/3, a/4, a/6, a/8 und 113 b ebenfalls nur nach Maßgabe der Nummer 8 Abs. 2 BhV als beihilfefähig anerkannt werden.

4. Abschnitt I „Zu Nummer 13 Abs. 2 BhV“ wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „den in Nummer 1 genannten Vorschriften“ durch die Worte „§ 1304 e Abs. 1 RVO bzw. § 83 e AVG“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.2.1 werden die Worte „zu 3.1.1“ durch die Worte „zu 2.1.1“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.3 werden die Worte „zu 3.1 bis 3.2.2“ durch die Worte „zu 2.1 bis 2.2.2“ ersetzt.
- d) In Nummer 2.4 werden die Worte „entsprechend 3.1 bis 3.3“ durch die Worte „entsprechend 2.1 bis 2.3“ ersetzt.

5. In Abschnitt I „Zu Nummer 13 Abs. 5 BhV“ werden in Nummer 2 Satz 2 und in Nummer 3 Satz 2 jeweils die Worte „der Hinweise zu Nummer 13 Abs. 2 BhV“ gestrichen.

6. In Abschnitt I erhalten die Hinweise „Zu Nummer 14 Abs. 4 BhV“ folgende Fassung:

Soweit Träger der Sozialhilfe Leistungen erbringen, für die Beihilfen zu gewähren sind, bitte ich bei Anwendung der Nummer 14 Abs. 4 BhV wie folgt zu verfahren:

- a) Hat der Träger der Sozialhilfe Ansprüche des Beihilfeberechtigten nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz auf sich übergeleitet, tritt er als „Beihilfeberechtigter“ auf. Die Jahresfrist nach Nummer 14 Abs. 4 BhV beginnt mit dem Datum der Rechnung (Sammelabrechnung) der Krankenanstalt zu laufen.
- b) Bei Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger, deren Ansprüche der Träger der Sozialhilfe nicht auf sich überleiten kann, beginnt die Frist nach Nummer 14 Abs. 4 BhV jedoch nicht mit dem Datum der Rechnungsstellung durch die Krankenanstalt, sondern erst mit der Rechnungsstellung durch den Träger der Sozialhilfe. Maßgebend hierfür ist die Überlegung, daß der Beihilfeberechtigte erst eine Beihilfe beantragen kann, wenn sich der Träger der Sozialhilfe hinsichtlich der Kosten an ihn wendet. Dessen Mitteilung an den Beihilfeberechtigten über die Höhe der Aufwendungen ist als Rechnung im Sinne von Nummer 14 Abs. 4 BhV anzusehen.

- MBl. NW. 1981 S. 342.

2120

**Durchführung
von gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich
angeordneten Leichenöffnungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 2. 1981 - V C 1 - 1028.3

Mein RdErl. v. 14. 5. 1976 (SMBI. NW. 2120) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 sind unter der Nummer 7 die Worte „Ltd. Städt. Medizinaldirektor Dr. Starck“ durch „Städt. Obermedizinalrat Dr. Hummelsheim“ zu ersetzen.

- MBl. NW. 1981 S. 344.

2130

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Gesetzes
über den Feuerschutz
und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen
und öffentlichen Notständen - FSHG -**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1981 -
V B 1 - 4.011 - 1

Mein RdErl. v. 11. 3. 1978 (SMBI. NW. 2130) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Finanzminister, dem Justizminister, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird die Fundstelle „(GV. NW. S. 182/SGV. NW. 213)“ ersetzt durch die Wörter „(GV. NW. S. 182), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), - SGV. NW. 213 -“.

2. Zu § 5:

In Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Nr. 16.226 VVPoG zu § 16, RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1969 - SMBI. NW. 20500 -)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 65 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010))“.

3. Zu § 6:

Die Absätze 1 und 2 werden ersatzlos gestrichen.

4. Zu § 8:

In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „27. Mai 1969 (GV. NW. S. 277/SGV. NW. 213)“ ersetzt durch die Wörter „16. Juni 1980 (GV. NW. S. 688/SGV. NW. 213)“.

5. Zu § 10:

Der Klammerhinweis in Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

6. Zu § 22:

Der Satz erhält folgende Fassung:
Gleichwertige hauptamtliche Kräfte im Sinne des § 22 sind Beamte des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes.

7. Zu § 23:

In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das Land“ durch die Wörter „der Kreis“ und in Satz 4 die Wörter „des Landes“ durch die Wörter „des Kreises“ ersetzt.

8. Zu § 30:

In Satz 1 werden die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), - SGV. NW. 2010 -“ ersatzlos gestrichen.

- MBl. NW. 1981 S. 344.

2313

**Dorferneuerung
und Agrarstrukturverbesserung**

Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung - III B 2 - 33.42.30 - 8296/80 - u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - III B 3 - 335 - 2689 - v. 3. 2. 1981

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 7. 1971 (SMBI. NW. 2313) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 344.

232310

DIN 18150 Teil 1
Baustoffe und Bauteile für Hausschornsteine;
Formstücke aus Leichtbeton;
Einschalige Schornsteine, Anforderungen

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 3. 2. 1981 - V B 3 - 435.114

Ergänzend zu meinem RdErl. v. 27. 11. 1980 (MBL NW. 1981 S. 4/SMBL NW. 232310), mit dem die Norm DIN 18150 Teil 1, Ausgabe September 1979, bauaufsichtlich eingeführt worden ist, gebe ich folgendes bekannt:

Es bestehen keine Bedenken, die Bestimmungen der Norm DIN 18150, Ausgabe Januar 1964, für Formstücke aus Leichtbeton bei Schornsteinen mit lichtem Querschnitt über 400 cm² anzuwenden, wenn Lieferung und Einbau der Formstücke bis zum 31. 12. 1981 erfolgt.

- MBL NW. 1981 S. 345.

23724

Wohnungsfürsorge
für Landesbedienstete

Förderung von Schallschutzmaßnahmen in Wohnungen
von Polizeibediensteten, die im durchgehenden
Wechselschichtdienst eingesetzt sind

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 4. 2. 1981 - IV A 3 - 4.15 - 105/81

Der RdErl. d. Innenministers v. 23. 1. 1980 (SMBL NW. 23724) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in Satz 1 wird das Wort „Polizei-bediensteten“ durch das Wort „Landesbediensteten“ ersetzt; der Halbsatz „- vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushalts -“ entfällt.
2. In Nummern 2.1 und 5.1 werden die Worte „Polizei-bediensteten“ in „Landesbediensteten“ geändert.
3. In Nummern 2.2, 5.2, 5.3 und 6.2 werden die Klammerverweisungen „(Regierungspräsident)“ in „(Regierungs-präsident/Oberfinanzdirektion)“ geändert.
4. In Nummer 7 wird das Wort „Innenminister“ durch die Worte „Minister für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

- MBL NW. 1981 S. 345.

770

Richtlinien
für das Verfahren der staatlichen Anerkennung
von Heilquellen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 1. 1981 - V B 1 - 0533.02

Für die staatliche Anerkennung einer Heilquelle ist gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 1 des Landeswassergesetzes - LWG - vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77) der Regierungspräsident zuständig.

Das Verfahren für die staatliche Anerkennung einer Heilquelle nach § 16 Abs. 1 und 2 LWG gestaltet sich wie folgt:

1. Der Antrag auf staatliche Anerkennung soll über den Oberstadtdirektor oder Oberkreisdirektor (Gesundheitsamt) in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden, in dessen Gebiet die Heilquelle liegt; eine Ausfertigung ist dem Geologischen Landesamt zu überlassen.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.1 Angaben über
 - 2.11 Eigentums- und Besitzverhältnisse an der Heilquelle,

- 2.12 Nutzung der Heilquelle (mit Anteilsangabe)
- 2.121 zu Heilzwecken (wie Bäder, Trinkkuren, Inhalationen),
- 2.122 zu anderen Zwecken;
- 2.13 Heilanzeigen;
- 2.2 Nachweis des Rechtes oder der Befugnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten des Wassers, bei Solquellen im Sinne von § 169 LWG auch Nachweis des Bergwerkseigentums (Verleihungsurkunde);
- 2.3 Übersichtsplan im Maßstab 1:25000 und Auszug aus der amtlichen Flurkarte mit Eintragung der Lage der Heilquelle. Ist die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes nach § 16 Abs. 3 LWG erforderlich oder ein Heilquellenschutzgebiet nach § 16 Abs. 3 LWG festgesetzt, so sollen die Grenzen in die Pläne eingezeichnet sein. Auf den RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 10. 1980 (MBL NW. S. 2630/SMBL NW. 770) wird verwiesen; bei Solquellen im Sinne von § 169 LWG sollen auch die Feldesgrenzen des Bergwerkseigentums eingetragen sein;
- 2.4 Maßstäbliches Schichtenprofil - senkrechter Schnitt durch die Fassung und die angrenzenden Schichten - mit Höhenangabe in m über NN;
- 2.5 Baupläne und Baubeschreibung der Fassungsbawerke sowie der Fortleitungsvorrichtungen;
- 2.6 Heilwasseranalyse oder Heilgasanalyse nach Abschnitt F Nr. 1.1 oder 2.1 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort - VV HeiKuVO NW. -, RdErl. v. 14. 3. 1972 (MBL NW. S. 742/SMBL NW. 21281). Sie darf nicht älter als 20 Jahre sein. Ist die Heilwasseranalyse älter als 5 Jahre oder die Heilgasanalyse älter als 3 Jahre, muß außerdem eine Kontrollanalyse nach Abschnitt F Nr. 1.3 oder Nr. 2.3 VV HeiKuVO NW. erstellt werden. Eine neue Analyse nach Abschnitt F Nr. 1.1 oder 2.1 VV HeiKuVO NW. kann auch vor Fristablauf gefordert werden, wenn Zweifel an den gesundheitsfördernden Eigenschaften gerechtfertigt erscheinen.
- 2.7 Ergebnis einer hygienischen Untersuchung nach Abschnitt F Nr. 1.4 VV HeiKuVO NW.;
- 2.8 Angaben zur geologischen, hydrologischen, quelltechnischen und wasserwirtschaftlichen Situation des Heilwasser- oder Heilgasvorkommens über:
 - 2.81 vermutliche Lage und Ausdehnung des Einzugsgebietes sowie Beschreibung seiner Untergrundbeschaffenheit,
 - 2.82 Beständigkeit der Mineralisation, insbesondere in Abhängigkeit von der jeweiligen Entnahmemenge sowie des dazugehörigen Wasserspiegels oder Gasdruckes:
 - 2.821 bei frei auslaufenden Heilquellen: Höhe des freien Auslaufes in m über NN mit entsprechender Schüttung in l/sec.,
 - 2.822 bei nicht frei auslaufenden Heilquellen: Tiefe des abgesenkten Wasserspiegels in m über NN mit entsprechender Fördermenge in l/sec.,
 - 2.823 bei Gasquellen: Druck in Abhängigkeit von der Entnahmemenge;
 - 2.83 Gefährdungsmöglichkeiten qualitativer und quantitativer Art,
 - 2.84 Einrichtungen zur Förderung, Fortleitung, Speicherung und Abfüllung des Wassers oder Gases, soweit sich diese Angaben nicht aus den Unterlagen nach 2.5 ergeben,
 - 2.85 technische Einrichtungen, durch die eine chemische oder physikalische Veränderung des Wassers oder Gases zur Nutzung nach 2.12 bewirkt wird,
 - 2.86 Vorrichtungen zur Messung und Beobachtung der Heilquelle oder des Gasvorkommens,

- 2.87 allgemeine und spezielle wasserwirtschaftliche und wasserhygienische Verhältnisse, wie Vorfluter, Überschwemmungsgebiete, Grundwasserstände, Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen u. a.;
- 2.9 Balneologisches Gutachten zum Ergebnis einer klinischen Erprobung und zu den Heilanzeigen und Gegenanzeigen.
- 3 Der Oberstadtdirektor oder Oberkreisdirektor legt den Antrag mit einer Stellungnahme dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vor. Dieser kann weitere Angaben fordern und Gutachten einholen (z. B. bei einem Chemischen Untersuchungsamt, Hygienisch-Bakteriologischen Untersuchungsamt, Gesundheitsamt, Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, Geologischen Landesamt, Landesoberbergamt oder Balneologischen Institut).
- 4 Die staatliche Anerkennung kann Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegen. Bedingungen und Auflagen sind zulässig, wenn sie sicherstellen sollen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden.
- 4.1 Die Regierungspräsidenten haben sicherzustellen, daß ihnen alle 5 Jahre vorgelegt werden:
- 4.11 Ergebnis der hygienischen Untersuchungen nach Abschnitt F Nr. 1.4 VV HeiKuVO NW,
- 4.12 Bestätigung des Gesundheitsamtes über die hygienischen Verhältnisse,
- 4.13 Aufstellung der zutage geförderten und zutage geleiteten sowie der für die verschiedenen Zwecke verwendeten Heilwasser- oder Heilgasmengen (siehe Nr. 2.12).
- 4.2 Die Vorlage neuer Heilwasseranalysen richtet sich nach Abschnitt F Nr. 1.1, von Kontrollanalysen nach Abschnitt F Nr. 1.3, von Heilgasanalysen nach Abschnitt F Nr. 2.1 und von Kontrollanalysen nach Abschnitt F Nr. 2.3 VV HeiKuVO NW.
- 5 Die nach bisherigem Recht nachweislich als gemeinnützig festgestellten Heilquellen gelten gemäß § 16 Abs. 6 LWG als anerkannte Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes.
- 5.1 Unterlagen über eine Feststellung der Gemeinnützigkeit der Heilquelle sind dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.
- 5.2 Reichen die Unterlagen für die Überprüfung nicht aus, so kann der Regierungspräsident weitere Unterlagen anfordern.
- 6 Bei Ersatz- oder Erweiterungsanlagen können neue Heilquellen, soweit sie gleiche oder weitgehend ähnliche chemische Charakteristik aufweisen, durch ein vereinfachtes Verfahren nach § 16 LWG staatlich anerkannt werden; Nummer 5.2 gilt entsprechend.
- 7 Die staatliche Anerkennung einer Heilquelle kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung nicht mehr gegeben sind oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.
- 8 Der Regierungspräsident führt ein Verzeichnis der staatlich anerkannten Heilquellen (§ 16 Abs. 2 LWG) und der ihnen gleichgestellten Heilquellen (§ 16 Abs. 6 LWG) nach folgendem Muster:

Verzeichnis der staatlich anerkannten Heilquellen

beim Regierungspräsidenten

Lfd. Nr.	Eigentümer, Gemeinde, Kreis	Name und Art der Heilquelle	Gemeinde, Flur, Flurstück der Heilquelle	Als gemeinnützig festgestellt, staatlich anerkannt durch (Stelle, Datum, Aktenzeichen)	Heilquellenschutzgebiet, Quellenschutzgebiet durch (Stelle, Datum, Aktenzeichen, Rechtsgrundlage)	Bedingungen Auflagen
----------	-----------------------------	-----------------------------	--	--	---	----------------------

T. Er teilt Eintragungen in das Verzeichnis dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit; diesen Ministern ist zum 15. 2. eines jeden Jahres das vollständige Verzeichnis nach dem Stand vom 31. 12. des vorangegangenen Jahres vorzulegen.

- 9 Der Gem. RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 7. 1972 (SMBL. NW. 770) wird aufgehoben.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

- MBl. NW. 1981 S. 345.

911

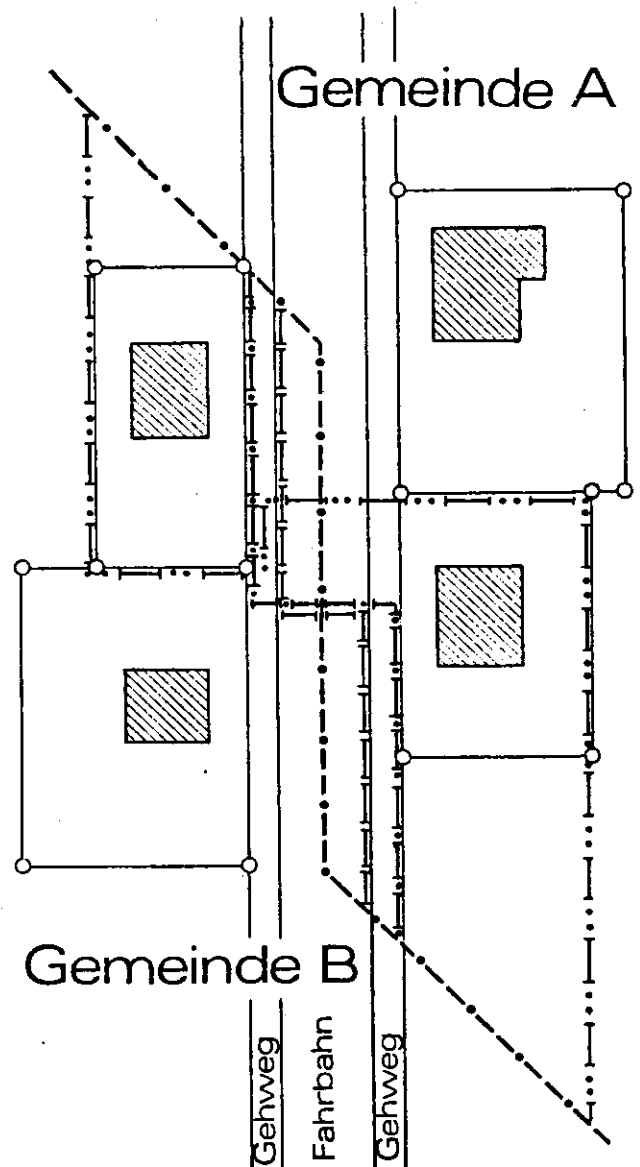
Festsetzung der Ortsdurchfahrten-Grenzen im Zuge von Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen - In Straßenlängsrichtung verlaufende Gemeindegrenzen -

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 2. 1981 - VI/B 5 - 11-02/61 - 7/81

Im Zusammenhang mit der Überprüfung von Ortsdurchfahrten - Beteiligte sind gem. § 5 Abs. 4 FStrG in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 259), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1976 (GV. NW. S. 167) - SGV. NW. 91 - bzw. gem. § 5 Abs. 2 und 3 Landesstraßengesetz jeweils der Landschaftsverband, der Kreis sowie die Gemeinde und der Regierungspräsident - bin ich von den Straßenbauverwaltungen der Landschaftsverbände darauf aufmerksam gemacht worden, daß in mehreren Fällen die Gemeindegrenze in den fraglichen Bereichen in Straßenmitte oder auch schräg zur Achse verläuft. Wegen der Folgerungen u. a. für die Verkehrssicherungspflicht, den Anbau, die Unterhaltung der Straße, den Ausbau der Straße oder der Gehwege sind diese Grenzführungen grundsätzlich unerwünscht und bedingen z. Z. eine Vielzahl von Verwaltungsvereinbarungen.

In den v. g. Fällen sollte daher die Grenzführung mit dem Ziel bereinigt werden, die Gemeindegrenze immer senkrecht zum Straßenverlauf zu führen. Auf einen weitgehenden Ausgleich der jeweiligen Flächenanteile sollte dabei Wert gelegt werden.

Nach örtlichen Gegebenheiten und Abwägung der Interessen der Anlieger bleibt u. a. im Hinblick auf die Straßenreinigung, die Ver- und Entsorgung die neue Lage der mit der Straße gleichlaufenden Gemeindegrenze festzulegen. Sie kann entsprechend der Baulastabgrenzung in den Ortsdurchfahrtsrichtlinien (Nr. I. 3 Abs. 1 und 2 des RdErl. v. 24. 2. 1978 - SMBL. NW. 911 -) z. B. zwischen Fahrbahn und Gehweg oder am Rande der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fläche oder evtl. auch entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Anlieger verlaufen. Außerhalb der Straße sollten die neuen Grenzen grundsätzlich entlang von Grundstücksgrenzen verlaufen. Beispiele siehe Skizze.



Gemeindegrenze vorhanden

Alternativen zur Grenzänderung

Im Einvernehmen mit dem Innenminister bitte ich die Landschaftsverbände, die Kreise und die kreisfreien Städte, die Bereinigung der v. g. Unzulänglichkeiten einzuleiten und auch unter Beteiligung der Katasterverwaltung auf eine den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angemessene Lösung hinzuwirken.

- MBl. NW. 1981 S. 347.

9220

Kennzeichnung der Reitwege im Walde (§ 50 Abs. 2 Satz 1 LG)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 1. 1981
- IV/A 3 - 78 - 41/239 - 6/81 -

1. Allgemeines

Am 1. Januar 1981 trat die durch Gesetz vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 214) geänderte Fassung der

Reitregelung des Landschaftsgesetzes (LG) in Kraft. Während es für das Reiten in der freien Landschaft überwiegend bei der bisherigen Regelung bleibt, ergeben sich für das Reiten im Walde weitergehende Änderungen. Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) ist das Reiten im Walde auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen gestattet.

Dieser Erlaß, der im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ergeht, legt Art und Umfang der Kennzeichnung auf der Grundlage der StVO fest. Soweit für die Kennzeichnung von Reitwegen im Walde für den öffentlichen Verkehr nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO die Zustimmung der obersten Landesbehörde zur Anbringung von Zusatzschildern (vgl. Nr. 2.3) oder zur Verwendung des Zeichens 239 StVO (Reiter) in verkleinerter Form erforderlich ist, wird diese hiermit erteilt.

2. **Kennzeichnung von Reitwegen im Walde für den öffentlichen Verkehr**
- 2.1 Für private Straßen und Wege, die auch vom öffentlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen **uneingeschränkt** allgemein benutzt werden, bedarf es keiner besonderen Kennzeichnung als Reitwege.
- 2.2 Soll auf anderen privaten Straßen und Wegen im Walde ausschließlich Reitverkehr zugelassen werden, ist das Zeichen 239 StVO zu verwenden. Für das Zeichen genügt ein Durchmesser von 120 mm. An Verknüpfungspunkten der Reitwege mit dem übrigen Wegenetz kann es sich empfehlen, zur Verdeutlichung für den übrigen Verkehr Zeichen mit Durchmesser von 400 mm aufzustellen.
- 2.3 Bei der Festlegung eines Reitwegenetzes im Walde ist die Trennung der Reitwege vom übrigen Wege-

netz anzustreben. Ist es ausnahmsweise unumgänglich, den Reitverkehr zusammen mit anderen Verkehrsarten zuzulassen, können folgende Kennzeichnungen in Betracht kommen:

- 2.3.1 Für private Straßen und Wege im Walde, auf denen allgemeiner öffentlicher Verkehr bereits durch Zeichen 250 StVO verboten wird, ist die Kennzeichnung als Reitwege (§ 50 Abs. 2 Satz 1 LG) durch Zusatzschilder deutlich zu machen. Es ist darauf zu achten, daß mehr als zwei Zusatzschilder an einem Pfosten – auch zu verschiedenen Verkehrszeichen – nicht angebracht werden.

Zur Kennzeichnung der erlaubten Benutzung durch Reiter sind Zusatzschilder „Reiter (Sinnbild) frei“ entsprechend den Zusatzschildern 723 a bis 723 o gemäß Verlautbarung im Verkehrsblatt 1976, S. 723, Nr. 346, anzubringen. Vor Anbringung dieser Zusatzschilder ist jedoch zu prüfen, ob der Weg geeignet ist und dazu bestimmt werden soll, Radverkehr aufzunehmen. Gegebenenfalls sind Zusatzschilder „Reiter (Sinnbild) Radfahrer (Sinnbild) frei“ zu verwenden (vgl. Anlage).

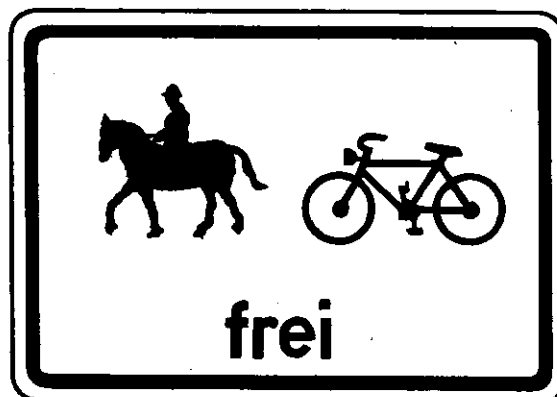
- 2.3.2 Bei der Aufstellung von Zeichen 239 StVO sind Zusatzschilder, die z. B. Kfz-Verkehr zulassen, nicht anzuordnen, da es sich insoweit um einen Sonderweg handelt und § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO keine Verhaltensregeln für Reiter und etwa auf den Reitweg zugelassene andere Verkehrsarten enthält.

3. **Anordnung und Anbringung von Verkehrszeichen**

Für die Anordnung der Verkehrszeichen sind in Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden dieser Städte, im übrigen die Kreisordnungsbehörden zuständig. Diese Behörden ordnen die Maßnahmen nur im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde an. Die Aufstellung der Verkehrszeichen obliegt der unteren Landschaftsbehörde.

Anlage

Anlage



II.

Landesregierung

Bek. d. Landesregierung v. 13. 2. 1981 -
II C 6/15-80

Behördliches Vorschlagswesen

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in der Zeit vom 1. 1. 1980-31. 12. 1980 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Entwicklung eines Schnellverfahrens zur Bestimmung des Chloridgehaltes in Beton (Feldmethode)

Die Chloridbestimmung in Beton und Mörtel an Landesbauwerken mit Außenbauteilen aus Sichtbeton wird üblicherweise im Labor nach Mohr ausgeführt. Dieses übliche Verfahren hat der Einsender des Verbesserungsvorschlags so umgearbeitet, daß es für die notwendige Schnellbestimmung an Ort und Stelle unter engsten räumlichen Verhältnissen geeignet und ausreichend genau ist. Für die wesentlichen Ideen dieser Miniaturisierung und Beschleunigung gibt es keine Vorlagen. Das Verfahren ist im Labor gründlich überprüft und als ausreichend sicher und genau befunden worden. Es hat sich in der Praxis bestens bewährt.

Durch die Verwirklichung des Vorschlags tritt nicht nur eine erhebliche Zeit- und Kostenersparnis ein, die dem öffentlichen Auftraggeber voll zugute kommt; es wird auch eine weitaus schnellere Abwicklung des gesamten Vorhabens gesichert.

Belohnung: 1.600,- DM 8997

Einsender: Rolf Litterski
Technischer Angestellter
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen

2. Entwicklung einer Aufsetzvorrichtung an Hebebühnen in den Hauptzulufteinrichtungen der Ruhruniversität Bochum

Der Vorschlag bringt erheblichen Nutzen, da dadurch ein latenter Unfallbereich entschärft werden konnte. Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten auf den Hebebühnen ist nunmehr ohne Unfallgefährdung möglich.

Belohnung: 1.000,- DM 8732

Einsender: Heinrich Sehrbruch
Angestellter
Ruhr-Universität Bochum

3. Entwicklung eines Neigungsmessers zur Verbesserung der Meßgenauigkeit

Durch Vergrößerung der Pendelmassse wurde die Meßgenauigkeit der Neigungsmesser wesentlich verbessert. Eine weitere Verbesserung der Meßmethode wurde durch den Anschluß des Meßgerätes an die vorhandene Meßwerterfassungsanlage erreicht. Schließlich konnten durch den Vorschlag erhebliche Kosten eingespart werden.

Belohnung: 600,- DM 9078

Einsender: Ludwig Omelin
Technischer Angestellter
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
Dortmund

4. Behebung der Störanfälligkeit der Ruftasten der ELA-Anlage in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I durch Einbau von Dioden

Die Bedienungstasten mit herkömmlicher Kontaktschaltung haben sich in der Vergangenheit an der elektro-akustischen Übertragungsanlage nicht bewährt. An der Anlage traten ständig technische Störungen auf. Durch die Ersatzbeschaffung von herkömmlichen Tasten mit einem Kostenaufwand von rd. 9.500,- DM hätte auf längere Sicht keine Abhilfe ge-

schaffen werden können. Unter Beibehaltung der vorhandenen Tasten wurden die verschleißanfälligen Kontakte durch Dioden, die eine geringe Störanfälligkeit und eine lange Lebensdauer haben, ersetzt. Der technische Mangel konnte hierdurch behoben werden.

Belohnung: 500,- DM

8864

Einsender: ---

5. Entwicklung eines speziellen Verfahrens zur Entnahme von Betonproben

Mit dem Vorschlag steht ein neuartiges spezielles Probenahmeverfahren zur Verfügung, das nicht nur die analysetechnischen Anforderungen erfüllt, sondern darüber hinaus auch einen erheblichen Zeitgewinn und damit Einsparung mit sich bringt. Es gewinnt im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Sanierung von Landesbauten“ dadurch an Bedeutung, daß es sowohl für die Begutachtung von PVC-Brandschäden als auch für die Bestimmung der Karbonatisierungstiefen in Betonbauteilen eingesetzt werden kann.

Belohnung: 500,- DM

8998

Einsender: Rolf Wiegand
Technischer Angestellter
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
Dortmund

6. Entwicklung eines Gerätes zur Durchführung von Funktionsprüfungen an Dichtelementen von Abwasserrohren

Die Prüfmöglichkeiten des Staatlichen Materialprüfungsamtes NW werden aufgrund des entwickelten Gerätes erweitert. Während bisher nur Prüfungen an Rohren bis zu einer Nennweite von 250 mm durchgeführt werden konnten, sind nun Prüfungen bis zu einer Nennweite von 500 mm möglich. Darüber hinaus bringt das Gerät eine beachtliche Einsparung an Arbeitszeit.

Belohnung: 500,- DM

9043

(je Einsender 250,- DM)

Einsender: Jürgen Pechmann
Hans-Georg Bärhold
Technische Angestellte
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
Dortmund

7. Überwachungseinrichtung für Relaisfunkstellen im Bereich des Katastrophenschutzes

Die Einrichtung stellt eine gute Möglichkeit dar, wenig genutzte Funkverkehrskreise mit abgesetzten Relaisfunkstellen ständig auf ihre Betriebsbereitschaft zu überwachen.

Belohnung: 400,- DM

8740

Einsender: Willi Klingebiel
Oberamtsrat
Innenministerium NW

8. Einsatz einer Aussteuerungsautomatik für Lautsprecheranlagen bei Polizeihubschraubern

Belohnung: 400,- DM

8953

Einsender: Peter Bartels
Regierungsangestellter
Polizeihubschrauberzentralwerkstatt

9. Verbesserung der Haltevorrichtung der Grubenstempel bei der Montage im Prüffeld

Der Vorschlag trägt zu einer Humanisierung des Arbeitsplatzes und zu einer Verbesserung der Arbeitssicherheit bei. Außerdem ist er geeignet, das Prüfkonzert für Grubenstempel sinnvoll zu vervollständigen.

Belohnung: 400,- DM

9079

(je Einsender 200,- DM)

Einsender: Karl Heinz Lawonn
Rainer Finkenbusch
Technische Angestellte
Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
Dortmund

10. Entwicklung einer neuen Vorrichtung zum Biegen und Brechen von beschichteten Stahlbetonplatten zur Prüfung von Beschichtungen für Auffangwannen und -räume für wassergefährdende Flüssigkeiten
Belohnung: 350,- DM 9071
Einsender: Detlef Berkenkopf
Technischer Angestellter
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
Dortmund
11. Beitrag zur Überprüfung des Verfahrens zur maschinellen Berechnung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (DA-EFH)
Belohnung: 300,- DM 7800
Einsender: ---
12. Verbesserung des Verfahrens bei der Herstellung mehrblättriger Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Gerichte
Belohnung: 300,- DM 8628
Einsender: Heinrich Brüser
Reg.-Oberamtsrat
Regierungspräsident
Arnsberg
13. Anbringung einer Sicherheitsschlaufe am Oberteil der Kradschutzbekleidung für das Kopfhörerkabel des Kradhelms
Belohnung: 300,- DM 8855
Einsender: Friedrich Alex
Polizeiobermeister
Polizeidirektion
Münster
14. Gestaltung neuer Vordrucke für das Prüfungszeugnis (Staatsprüfung für den gehobenen Dienst)
Belohnung: 300,- DM 9054
Einsender: Ludwig Siebert
Reg. Oberinspektor
Prüfungsamt für Laufbahnen
des gehobenen nichttechnischen
Dienstes im Lande NW und für den
gehobenen Polizeivollzugsdienst des
Landes NW
Hilden
15. Neukonstruktion des Ständers einer Betonbohrkernmaschine
Belohnung: 300,- DM 9059
Einsender: Hubertus Mitrenga
Technischer Angestellter
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
Dortmund
16. Mitteilung der Bewährungshelfer-Dienstkonten an die Justizvollzugsanstalten jeweils mit der Bestätigung der Übernahme durch den zuständigen Bewährungshelfer
Belohnung: 250,- DM 8742
Einsender: Bertold Rommeis
Bewährungshelfer
Amtsgericht Iserlohn
17. Änderung der Sparprämienliste - Lager-Nr. BuchO 27 SparP (Einlage) -
Belohnung: 250,- DM 8826
Einsender: ---
18. Befestigung der Druckfeder am Reizstoffsprüngerät RSG I
Belohnung: 250,- DM 8941
Einsender: Jakob Buchkremer
Lohnempfänger
Direktion der Bereitschaftspolizei
NW
BP-Abteilung IV Linnich
19. Verbesserung der Tragevorrichtung der Pistole P 6
Belohnung: 250,- DM 9052
Einsender: Hans Becker
Polizeiobermeister
Polizeipräsident
Bielefeld
20. Technische Verbesserung des Prüfverfahrens bei der Mengenregelung an einer Hochdruckpumpe
Belohnung: 250,- DM 9085
Einsender: Ludwig Omelin
Technischer Angestellter
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
Dortmund
21. Änderung der Erläuterungstexte bei der maschinellen Bearbeitung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs
Belohnung: 200,- DM 8280
Einsender: Helmut Hans
Steueroberinspektor
Finanzamt
Recklinghausen
22. Bessere Tarnung bei Datenanfragen über Polizeifunk
Belohnung: 200,- DM 8372
(je Einsender 100,- DM) 8747
Einsender: Kurt Heinz
Polizeirat
Polizeipräsident
Recklinghausen
Reinhold Kirchhof
Kriminaloberkommissar
Polizeipräsident
Essen
23. Verzicht auf die Vorlage einer Mittelübersicht bei den Titeln 441, 443, 453 1 und 529 1 bzw. 529 2 des Landeshaushalts
Belohnung: 200,- DM 8890
Einsender: Gerhard Wallenborn
Reg.-Amtsrat
Regierungspräsident
Düsseldorf
24. Einführung eines handlichen Fahndungsheftchens in Scheckkartengröße als zusätzliches Fahndungshilfsmittel im Polizeivollzugsdienst
Belohnung: 200,- DM 8896
(je Einsender 100,- DM) 8901
Einsender: Wilfried Muhl
Polizeihauptmeister
Kreispolizeibehörde
Coesfeld
Paul Pribbernow
Polizeioberkommissar
Polizeistation
Höxter
25. Entwicklung einer Aufhängevorrichtung zur Prüfung von Sicherheitsverglasungswerkstoffen an fertigen Bauten
Belohnung: 200,- DM 8937
Einsender: Herbert Krökel
Technischer Angestellter
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
Dortmund
26. Anregung zur amtlichen Einführung neuer Vordrucke für den Bereich der gerichtlichen Zwangsversteigerung
Belohnung: 150,- DM 8397
Einsender: Manfred Hallmann
Justizamtmann
Amtsgericht Arnsberg

27. Ergänzung der bundeseinheitlichen Vordrucke Vm 1/77 „Vermögenssteuererklärung“ und Vm 4/77 „Vermögenssteueraufstellung“
Belohnung: 150,- DM 8406
Einsender: Heribert Spitz
Steuerinspektor
Finanzamt
Köln-Nord
28. Ergänzung des Vordrucks über die Sparprämien-Mitteilung an das jeweilige Kreditinstitut
Belohnung: 150,- DM 8702
Einsender: Regina Burmeister
Verwaltungsangestellte
Finanzamt Dinslaken
29. Ergänzung des Vordrucks NS 105 „Antrag auf Erteilung eines Erbscheins mit eidesstattlicher Versicherung“
Belohnung: 150,- DM 8790
Einsender: Horst Pokriefke
Justizamtmann
Amtsgericht Düsseldorf
30. Vordruckmäßige Abwicklung bei Ermäßigung bereits angemeldeter Steuerforderungen im Konkursverfahren
Belohnung: 150,- DM 8828
Einsender: Kurt Müller
Steueroberinspektor
Finanzamt Köln-Außenstadt
31. Änderung der Vordrucke für den Änderungsdienst beim Landesamt für Besoldung und Versorgung
Belohnung: 150,- DM 8838
Einsender: Michael Gielen
Reg. Hauptsekretär
Landesamt für Besoldung
und Versorgung
Nordrhein-Westfalen
32. Grundidee zur Entwicklung einer Vorrichtung, die die Justage von zu schwer gewordenen Gewichten erleichtern soll
Belohnung: 150,- DM 8841
Einsender: Wilhelm Billig
Eichhelfer
Eichamt Köln
33. Ausdruck einer vollständigen Fälligkeitsliste zum 2. Kraftfahrzeugsteuer-Rechenlauf eines Monats: Gesonderte Kennzeichnung der Kraftfahrzeugsteuer-Konten in den Fälligkeitslisten, zu denen eine Bearbeitungssperre gespeichert ist.
Belohnung: 150,- DM 8883
Einsender: Siegfried Weide
Steueramtsinspektor
Finanzamt Wuppertal-Elberfeld
34. Ergänzung des Vordrucks StP 35 (Benachrichtigung eines Schöffen von seiner Auslosung und den Sitzungstagen)
Belohnung: 150,- DM 8962
Einsender: Paul-Georg Stachelscheid
Justizoberinspektor
Amtsgericht Meinerzhagen
35. Zusammenfassung einer Anzahl benötigter Nenngrößen zur Ermittlung von Innendurchmessern mit Hilfe eines einzigen Gerätes „Messdorn“
Belohnung: 150,- DM 9065
Einsender: Jürgen Pechmann
Technischer Angestellter
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
Dortmund
36. Beitrag zur Vereinheitlichung im Bereich der Vermögenssteuervordrucke für das Land Nordrhein-Westfalen
Belohnung: 100,- DM 8413
Einsender: Heribert Spitz
Steuerinspektor
Finanzamt
Köln-Nord
37. Umgestaltung des Vordrucks JKassO 49 - Kostensollkarte -
Belohnung: 100,- DM 8509
Einsender: Friedhelm Wienstroh
Buchhalter
Amtsgericht
Münster
38. Anregung zur Ausstattung der Kräder im Bereich der Polizei des Landes NW mit reflektierenden Reifen
Belohnung: 100,- DM 8797
Einsender: Albrecht Sandholz
Polizeihauptkommissar
Kreispolizeibehörde Olpe
39. Lösungsmöglichkeiten zur Unterbringung des Reizstoffsprüngerätes (RSG I) im Funkstreifenwagen
Belohnung: 100,- DM 8814
Einsender: Helmut Göhr
Polizeiobermeister
Polizeistation
Ratingen
- Belohnung: 100,- DM 8967
Einsender: Albert Bünker
Sicherheitskontrolleur
Polizeistation
Greven
40. Änderung des Vordrucks „Nachweisung für die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten“
Belohnung: 100,- DM 8816
Einsender: Ulrich Hallau
Reg.-Obersekretär
Polizeipräsident
Bielefeld
41. Maschinelle Erstellung des Bescheides über die Gewährung von Beihilfe-Abschlagszahlungen durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW
Belohnung: 100,- DM 8822
Einsender: Hubert Hoever
Reg.-Amtsrat
Landesamt für Besoldung
und Versorgung
Nordrhein-Westfalen
42. Ergänzung des Vordrucks NV 1 „Antrag auf Ausstellung einer Nichtveranlagungs-(NV-)Bescheinigung“ um ein Anschriftenfeld für den Empfangsbevollmächtigten.
Belohnung: 100,- DM 8885
Einsender: Bernd Kett
Steuerobersekretär
Finanzamt Arnsberg
43. Verkleinerung des Formats des Vordrucks StP 201 „Zeugen- und Sachverständigenvernehmung im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft“ von DIN A 3 auf DIN A 4
Belohnung: 100,- DM 8952
Einsender: ---

44. Einführung eines Vordrucks für die Bescheinigung über gezahlte Sachverständigen-, Dolmetscher- und Übersetzerentschädigung
Belohnung: 100,- DM 8960
Einsender: Hartmut Halbe
Justizassistent
Amtsgericht
Meinerzhagen
45. Schreibmaschinengerechte Gestaltung des Vordrucks HKR 304 (Zahlungsaufforderung zur Rückerstattung zuviel gezahlter Geldbeträge)
Belohnung: 100,- DM 8989
Einsender: Paul-Georg Stachelscheid
Justizoberinspektor
Amtsgericht
Meinerzhagen
46. Redaktionelle Überarbeitung des Vordrucks VS 1a - Bescheinigung über den Eintritt der Pflegschaft (§ 1709 BGB) -
Belohnung: 100,- DM 8972
Einsender: Paul-Georg Stachelscheid
Justizoberinspektor
Amtsgericht
Meinerzhagen
47. Änderung des Vordrucks - Förmliche Untersuchung - für die Bearbeitung von Dienstunfällen im Bereich der Polizei
Belohnung: 100,- DM 9006
Einsender: Gerhart Kießling
Reg.Oberamtsrat
Polizeipräsident
Dortmund
48. Verzicht auf farblich unterschiedliche verkehrspolizeiliche Kontrollbescheinigungen
Belohnung: 100,- DM 9008
Einsender: Kurt Heinz
Polizeirat
Kreispolizeibehörde
Recklinghausen
49. Überarbeitung des Vordrucks VS 14 „Bericht des Vormunds (§ 1839 BGB)“
Belohnung: 100,- DM 9029
Einsender: Paul Georg Stachelscheid
Justizoberinspektor
Amtsgericht
Meinerzhagen
50. Verbesserung der Kartenaufhängung an den zu archivierenden Karten und Kartenfolien bei der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW
Belohnung: 100,- DM 9047
Einsender: Heinrich Brandenburg
Regierungsangestellter
Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung
Nordrhein-Westfalen
Recklinghausen
51. Anstoß zur landeseinheitlichen Erstellung der Tarnverzeichnisse im DIN A 6-Format
Belohnung: 75,- DM 8658
Einsender: Holger Lehmann
Polizeihauptkommissar
Kreispolizeibehörde
Wuppertal
52. Änderung des Vordrucks HKR 172 - Kassenanordnung für die Auszahlung von Zeugenentschädigung -
Belohnung: 75,- DM 8720
Einsender: Klaus-Dieter Schröder
Justizhauptsekretär
Amtsgericht Bonn
53. Änderung des Vordrucks VS 4 „Ladung zur Verpflichtung als Vormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand“
Belohnung: 75,- DM 8876
Einsender: Rita Wibbeling
Angestellte
Finanzamt
Dortmund-Ost
54. Verwendung eines vereinfachten Postkartenvordrucks für die Bestätigung des Eingangs eines Antrages nach § 3 des Schwerbehindertengesetzes
Belohnung: 75,- DM 8917
Einsender: Thomas Vossen
Angestellter
Versorgungsamt
Dortmund
55. Neugestaltung der Kurzmitteilung Nr. 1399/79 aus der Flurbereinigung für das Amt für Agrarordnung in Düsseldorf
Belohnung: 75,- DM 8921
Einsender: Peter W. Vielhauer
Ing.-grad.
Amt für Agrarordnung
Düsseldorf
56. Änderung des Vordrucks ZV 9 - Ersuchen um Einrückung der Bestimmung des Versteigerungstermins in das für die Bekanntmachungen der Gerichte bestimmte Blatt -
Belohnung: 75,- DM 8933
Einsender: Manfred Hallmann
Justizamtmann
Amtsgericht
Arnsberg
57. Verbesserung des Vordrucks „Abwicklung von Verwahrungsbeträgen“
Belohnung: 75,- DM 8947
Einsender: Erich Moeller
Verwaltungsangestellter
Finanzamt
Detmold
58. Änderung des Vordrucks Kost 17 (Kostennachricht)
Belohnung: 75,- DM 8966
Einsender: Manfred Hallmann
Justizamtmann
Amtsgericht
Arnsberg
59. Änderung der Vordrucke HKR 300 „Kostenmarken-Bedarfsanmeldung“ und HKR 301 „Lieferschein über Gerichtskostenmarken“
Belohnung: 75,- DM 8973
Einsender: ---
60. Beitrag zur Anpassung des Vordrucks LSt 40a/b NW - Bescheid über den Lohnsteuer- und Kirchensteuer-Jahresausgleich - an das geltende Recht
Belohnung: 75,- DM 8993
Einsender: Erwin Hannemann
Verwaltungsangestellter
Finanzamt
Lübbecke

Ministerpräsident**Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 2. 1981 -
I B 5 - 428 - 1/81

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung Japans in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Tadao Araki am 30. Januar 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Yoshio Fujimoto, am 10. November 1978 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1981 S. 353.

**Liste der Konsularischen Vertretungen
in Nordrhein-Westfalen,
Stand Januar 1981**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 1. 1981 -
I B 5 - 463 - 2/80

Die Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1981, ist im Druck erschienen und kann durch den August Bagel Verlag, 4000 Düsseldorf, Am Wehrhahn 100, Telefon: 36 03 01, zum Preise von DM 9,80 bezogen werden.

Das Verzeichnis enthält die Anschriften, Telefonnummern, Telegrammadressen, Fernschreibnummern, Sprechzeiten und Konsularbezirke der konsularischen

Vertretungen in Nordrhein-Westfalen sowie die Namen ihrer Leiter und leitenden Beamten. Es enthält ferner eine Rangfolge der Leiter der konsularischen Vertretungen sowie eine Aufstellung der Nationalfeiertage.

- MBl. NW. 1981 S. 353.

Innenminister

**Zulassung von Feuerlöschgeräten
und Feuerlöschmitteln**

Bek. d. Innenministers v. 10. 2. 1981 -
V B 4 - 4426 - 21

Auf Grund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 10. 11. 1980 (MBl. NW. S. 2766) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik neu zugelassen.

Diese Zulassungen haben nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren (RdErl. v. 7. 1. 1976 - SMBl. NW. 2134 -) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
13. 11. 1980				
1	Total Foerstner & Co. 6802 Ladenburg	BC-Löschpulver „Intermon-BC“ a) Intermon-BC	PL - 3/80	BC Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen ist.
3. 12. 1980				
2	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/Westf.	„Gloria“ DIN-Feuerlöscher 6 kg BC-Pulver a) PD 6 b) P 6 L	P 1 - 52/79	BC Die Zulassung endet am 30. 6. 1981, wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht die nach der Druckbehälterverordnung v. 27. 2. 1980 geforderten Bauartzulassungen vorliegen.
3	- dito -	„Gloria“ DIN-Feuerlöscher 12 kg BC-Pulver a) PD 12 b) P 12 L	P 1 - 53/79	BC Die Zulassung endet am 30. 6. 1981, wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht die nach der Druckbehälterverordnung v. 27. 2. 1980 geforderten Bauartzulassungen vorliegen.
19. 12. 1980				
4	Chemische Fabrik Grünau GmbH 7918 Illertissen	ABC-Löschpulver „METASAL 876“ a) METASAL 876	PL - 5/80	ABC Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen ist.

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
22. 12. 1980				
5	Minimax GmbH Industriestr. 10-12 2060 Bad Oldesloe	„Minimax“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) AU 6 b) PG 6 H	P 1 – 129/79	ABC
6	Favorit Feuerschutz GmbH Lindenhorster Str. 101 4600 Dortmund	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) APG 6 b) PG 6 H	P 1 – 133/79	ABC
5. 1. 1981				
7	Total Foerstner & Co. 6802 Ladenburg	ABC-Löschpulver „Intermon-ABC-Standard“ a) Intermon-ABC-Standard	PL – 6/80	ABC Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen ist.
8	Bavaria Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos Veillodterstr. 1 8500 Nürnberg 16	„Bavaria“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) P 12 GS b) PG 12 H	P 1 – 15/80	ABC
9	Interbrandschutz GmbH Eiffestr. 598 2000 Hamburg 26	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) GE 6 b) PG 6 H	P 1 – 32/80	ABC
10	– dito –	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) GE 12 b) PG 12 H	P 1 – 33/80	ABC
22. 1. 1981				
11	Poly-Löschanlagenbau Erich Müller Saumweg 15 7918 Illertissen	„Poly“-Schaumlöschanlage 50 l Löschmittel-Füllmenge a) POLY SL 50 DLW b) S 50 Hn	P 3 – 4/80	AB
12	– dito –	„Poly“-Schaumlöschanlage 75 l Löschmittel-Füllmenge a) POLY SL 75 DLW b) S 75 Hn	P 3 – 5/80	AB
13	– dito –	„Poly“-Schaumlöschanlage 100 l Löschmittel-Füllmenge a) POLY SL 100 DLW b) S 100 Hn	P 3 – 6/80	AB
Die bei lfd. Nr. 11 bis 13 aufgeführten Löschanlagen sind vorwiegend bestimmt zum Ein- oder Aufbau in Kraftfahrzeuge und auf von Hand fahrbare Karren.				
6. 2. 1981				
14	A. Werner GmbH & Co. 5414 Vallendar	„Werner Permanent“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HD 3002 b) HA 2 L	P 1 – 21/80	BC
15	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„Gloria“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HA 2 BMW b) HA 2 L	P 1 – 40/80	BC
16	Deutsche Feuerlöscher Bauanstalt Wintrich & Co. Rheinstr. 3-7 6140 Bensheim 1	„Wintrich“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) K 6 s b) K 6	P 1 – 1/81	B Die Zulassung ist begrenzt auf den Einsatz des Gerätes im Bereich der Deutschen Bundesbahn

**Finanzminister
Innenminister****Tarifrechtliche Auswirkungen der Einführung
der mitteleuropäischen Sommerzeit
für die Kalenderjahre 1981 und 1982**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4000 - 3.26 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.49.01 - 21/81 -
v. 4. 2. 1981

Im Zusammenhang mit der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für das Kalenderjahr 1980 hatten wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1980 (MBI. NW. S. 774) die tarifrechtlichen Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit aufgezeigt und Hinweise zur Anwendung des BAT und des MTL II gegeben.

Durch die Verordnung vom 11. 8. 1980 (BGBl. I S. 1297) wird die mitteleuropäische Sommerzeit für die Jahre 1981 und 1982 eingeführt. Wir bitten, die für das Kalenderjahr 1980 gegebenen Hinweise entsprechend auch in den Jahren 1981 und 1982 zu beachten. Eine besondere tarifliche Regelung bleibt vorbehalten.

- MBI. NW. 1981 S. 355.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Betr.: Feststellung von Nachfolgern

Aus der 7. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind ausgeschieden:

Herr Helmut Gardemann (SPD), Bocholt, infolge Tod am 20. Januar 1981,

Herr Konrad Josephs (SPD), Paderborn, infolge Mandatsniederlegung am 28. Januar 1981,

Herr Dieter Heistermann (SPD), Beverungen, infolge Mandatsniederlegung am 31. Januar 1981,

Herr Dr. Karl-Heinz Klejdzinski (SPD), Dülmen, infolge Mandatsniederlegung am 8. Februar 1981.

Die Landesleitung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands hat Herrn Hermann Pottebohm, Bocholt-Lowick, Frau Marlene Lubek, Paderborn, Herrn Erich Lawynda, Höxter, und Herrn Horst Wolske, Lüdinghausen, als Nachfolger benannt.

Gemäß § 7 a Abs. 4 letzter Satz der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der z. Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß Herr Hermann Pottebohm (SPD), Frau Marlene Lubek (SPD), Herr Erich Lawynda (SPD) und Herr Horst Wolske (SPD) als Mitglieder in die 7. Landschaftsversammlung einrücken.

Münster, 16. Februar 1981

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- MBI. NW. 1981 S. 355.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X